

BVMW Mainfranken, 14. Februar 2020

BVMW Frühschicht – Achtung Geheimnis!

- Wie ihre Geheimnisse nun schützen müssen -

Carsten Lexa, LL.M.

Rechtsanwalt & Europajurist

Master of Law (Int. Commercial Law, London)

Rechtsanwalt Carsten Lexa, LL.M.

- Rechtsanwalt, Europajurist & Master of Law (International Commercial Law)
- Anwaltszulassung November 2005
- Inhaber der „Rechtsanwaltskanzlei Lexa“, Würzburg
- Zweigstelle Berlin
- Reine Beratungsboutique mit den Schwerpunkten Wirtschaftsrecht/ Gesellschaftsrecht/ Vertragsgestaltung in dt./ engl. Sprache
- Lehrbeauftragter für Wirtschaftsrecht & Lehrbeauftragter für Compliance
- Ehrenamt: General Legal Counsel „Let’s do it World“, Tallinn; General Legal Counsel „ECC 2021“, Deutschland-Repräsentant „Legal Influencer Hub“



Hintergrund -

Wie die Vergangenheit die Zukunft beeinflusst!

Hintergrund I

Schutz von Ideen, Informationen, Knowhow, etc. in Deutschland?



Hintergrund II

1. Schutz von Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen in der Vergangenheit
2. Ansatz der Europäischen Union
3. 8. Juni 2016: Europäische Richtlinie
4. 26. April 2019: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)

Hintergrund III

1. Früher: Schutz über Regelungen im UWG bzw. über allg. deliktische Haftungsregelungen im BGB
2. Maßgeblich war ein subj. Wille zur Geheimhaltung (BGH: „Manifestation einer erkennbaren subjektiven Geheimhaltungswillens“), der regelmäßig vermutet wurde, ohne dass es eine Verpflichtung gab, obj. Maßnahmen anzuführen oder zu beweisen (Umkehr der Beweislast: Verletzer musste beweisen, dass dem Inhaber der Wille zur Geheimhaltung gefehlt hat)



Inhalte des GeschGehG -

Wie man einen Vertrag erkennt!

Inhalte I

1. Verbesserter Schutz bei Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen
2. Höhere Anforderungen an die Voraussetzungen, unter denen sich die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen auf den verbesserten Schutz berufen können

Inhalte II

1. Alte Rechtslage: Beseitigungs- Unterlassungs-, Schadensersatz- und Auskunftsanspruch gegenüber dem Verletzter
2. Neue Rechtslage: Anspruch auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf oder Entfernung und Rücknahme vom Markt; zusätzliche detaillierte Verfahrensregelungen, u.a. Ausschluss der Öffentlichkeit von mündlichen Verhandlungen

Inhalte III

Zentraler Begriff: Geschäftsgeheimnis

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses:

- Eine nur einem begrenzten Personenkreis zugängliche Information, die daher von wirtschaftlichem Wert ist,
- das Ergreifen angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen und
- das Bestehen eines berechtigten Interesses an der Geheimhaltung.



Inhalte III

Die neue Definition des Geschäftsgeheimnisses fordert, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen werden, damit Informationen als Geschäftsgeheimnisse geschützt werden. Im Vergleich zur alten Rechtslage müssen nun objektive Voraussetzungen vorliegen, die ein Unternehmen im Streitfall darlegen und gegebenenfalls beweisen muss. Auf den subjektiven Geheimhaltungswillen kommt es hingegen nicht mehr an!

Inhalte IV

1. Erlaubte Handlungen (§ 3): u.a. Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der
2. a) öffentlich verfügbar gemacht wurde oder
3. b) sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt.
4. Ausnahmen (§ 5): kein Handlungsverbot liegt u.a. vor, wenn die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens dient, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.



Kein Blabla -

Was Unternehmen konkret tun müssen!

Handlungsempfehlung I

- Im ersten Schritt ist abschließend festzustellen, welche Informationen geheim gehalten werden müssen **(Erfassung aller geheimen Informationen)**.
- Z.B. Kundendaten, Marktstrategien, Baupläne, Rezepturen, Algorithmen, Software, Prototypen oder Aufstellungen von Zulieferern.
- Klärung: Welche Personen haben bestimmungsgemäß Zugriff auf diese Informationen – seien es die eigenen Mitarbeiter, seien es Kunden oder Geschäftspartner.
- Art 30 DSGVO (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

Handlungsempfehlung II

- Im zweiten Schritt kommt es zur individuellen **Umsetzung geeigneter Maßnahmen**.
- Verantwortlichkeiten in der Organisation beschreiben und kennzeichnen: Kategorisierung und Kennzeichnung von als schützenswert identifizierte Informationen („vertraulich/confidential“); Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern durch Inhouse-Training; ausreichende Dokumentation.
- Technische Maßnahmen: Überprüfung von IT-Sicherheitssystemen (E-Mail-Verschlüsselung); Sicherstellung von räumlichen Zugangskontrollen; Beschränkung von Zugriffen auf Geschäftsgeheimnisse.
- Rechtliche Maßnahmen: Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern & Geschäftspartnern abschließen (angepasst an neue Rechtslage)
- Stetige Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender
- Organisations- und Schutzkonzepte (Monitoring, Schulungen)

Formulierungen -

Konkreter kann ein Anwalt nicht mehr werden!

Formulierungsvorschläge I

Projektbezug:

„Die Parteien beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts im Zusammenhang mit [ausführliche Projektbeschreibung] (nachfolgend „Zweck“).“

Formulierungsvorschläge II

Reverse Engineering:

„Der Empfänger hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.“



Formulierungsvorschläge III

Vertragsstrafe:

„Verletzt der Empfänger oder Mitarbeiter des Empfängers oder sonstige Personen, für die der Empfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber in angemessener Höhe, wobei der Inhaber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.“

[Achtung: Betragsmäßig festgelegten Pönalen sind AGB-rechtlich problematisch!]



K o n t a k t

Lexa

WIRTSCHAFTSRECHT

Rechtsanwalt Carsten Lexa, LL.M.

Adresse: Herzogenstraße 8, 97070 Würzburg

E-Mail: kontakt@kanzlei-lexa.de

Web: www.kanzlei-lexa.de

Facebook: www.facebook.com/kanzlei.lexa

Twitter: www.twitter.com/kanzlei_lexa

LinkedIn: www.linkedin.com/carstenlexa

YouTube: www.youtube.com/kanzlei-lexa.de